

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO).....	258
HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2026.....	260

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO)

Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO)

BV.Nr.: B-2026-290 C
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Carport
Baugrundstück: 85447 Fraunberg, Reichenkirchen, Kirchplatz 8b
Gemarkung: Reichenkirchen Flurnr.: 21/8
Zum Bauantrag, eingegangen im Landratsamt: 19.02.2026

Das Landratsamt Erding erlässt am 22.07.2026 folgenden

B e s c h e i d:

I.

Für oben genanntes Vorhaben wird die bauaufsichtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren des Art. 59 BayBO erteilt.

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Unter Beachtung des § 188 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die Bauakte und die Planunterlagen des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Erding (Außenstelle: Freisinger Straße 67, 85435 Erding, Zimmer 004) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2026

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2026

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026**
wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.010.300,00 €
und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.300,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 2.682.600,00 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	31,10 %
Landkreis Erding	29,92 %
Landkreis Freising	38,98 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding
Erding, den 19.12.2025

Gez. Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 35
Mittwoch 29.07.2026

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Alois-Schießl-Platz 6, Zimmer 306.6, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.